

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

Bearbeitet von Tanja Struve

Herrn Staatssekretär
Klaus Vitt
Bundesministerium des Inneren
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

Telefon 0032/2/740.16.30
Telefax 0032/2/740.16.31

E-Mail: Tanja.Struve@Landkreistag.de

26.07.2017

Aktenzeichen
II/25

Per E-Mail: StV@bmi.bund.de

Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände zum Verordnungsvorschlag der EU-Kommission für ein sog. „zentrales digitales Zugangstor“

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Vitt,

die EU-Kommission hat Anfang Mai mehrere Initiativen zur Vereinfachung von Verwaltungsverfahren in den Mitgliedstaaten vorgelegt (sogenanntes „Rechtstreue-Paket“) mit der Zielsetzung, die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung voranzutreiben und damit die Funktionsfähigkeit des Binnenmarkts zu verbessern. Bürgern und Unternehmen soll ein uneingeschränkter Zugang zu Online-Informationen und -verfahren sowohl in ihrem Herkunftsland als auch im gesamten Bereich der EU ermöglicht werden. Der umfassende Übergang zu Online-Verfahren soll nach Einschätzung der Kommission zu hohen Kosteneinsparungen sowohl bei Behörden als auch Unternehmen führen. Von Bedeutung für die Städte, Landkreise und Gemeinden ist im Rahmen des Kommissionspakets vor allem der Verordnungsvorschlag (im Folgenden VO-V) über die Einrichtung eines zentralen digitalen Zugangstors (*Single Digital Gateway*, im Folgenden Zugangstor) zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände möchte dazu wie folgt Stellung nehmen:

Eine zunehmende Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung wird von den kommunalen Spitzenverbänden unterstützt und ist in Deutschland bereits eine Zielvorgabe. Mit den umfangreichen elektronischen Informationspflichten und der Pflicht zur Digitalisierung bestimmter Verwaltungsverfahren einschließlich der vorgegebenen Qualitätskriterien greift der Verordnungsvorschlag der EU-Kommission allerdings weitreichend in nationale Verwal-

tungsverfahren und die Organisationshoheit der Mitgliedstaaten sowie das kommunale Selbstverwaltungsrecht ein.

Dies gilt insbesondere für das Personenstands-, Melde- und Passrecht sowie das Renten-, Sozial- und Sozialversicherungsrecht, auf die sich neun der 13 im Anhang II VO-V aufgeführten Verfahren beziehen und für die keine zugewiesene Unionszuständigkeit besteht. Art. 11 VO-V normiert neben dem Mehrsprachigkeitserfordernis u. a. umfassende Vorgaben bezüglich der Ausgestaltung von Verwaltungsformularen und der Authentifizierung des Nutzers. Dies sind Verfahrensanforderungen, die ihre Grundlage in der Verfahrens- und Organisationszuständigkeit von Bund, Ländern und Kommunen finden. Städte, Landkreise und Gemeinden sind von den vorgeschlagenen Regelungen der Kommission etwa mit Blick auf die Beantragung von Sozialleistungen oder **Geburtsurkunden**, die Meldung einer Adressenänderung oder Zulassung eines Kraftfahrzeugs betroffen.

Auch der Bundesrat bemängelt in seiner am 07.07.2017 beschlossenen Stellungnahme (BR-Drucksache 438/17 (Beschluss) (2)) einen Eingriff in die Organisationshoheit der Mitgliedstaaten sowie das kommunale Selbstverwaltungsrecht, zudem bewertet er den Vorschlag im Hinblick auf das in Art. 5 EUV verankerte Subsidiaritätsprinzip als kritisch. Diese Kritik wird von den kommunalen Spitzenverbänden aus den genannten Gründen geteilt. Wir lehnen den vorgelegten Verordnungsentwurf daher ab, zumal mit dem jüngst vom Bundestag beschlossenen Onlinezugangsgesetz (OZG) bereits ein Rechtsrahmen vorliegt, der zwar aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände auch nicht unkritisch ist, dem Anliegen der Kommunen aber wesentlich besser Rechnung trägt, als der vorgelegte Verordnungsentwurf.

Ergänzend weisen die Verbände auf die voraussichtlich als gering einzuschätzende Praktikabilität der vorgeschlagenen Regelungen hin. Schon die Bemühungen um den einheitlichen Ansprechpartner haben gezeigt, dass zentrale Lösungen auf europäischer Ebene für nationale Verwaltungsverfahren in der Praxis nicht funktionieren. Diese Erfahrungen sollten beim digitalen Zugangstor berücksichtigt werden.

Daneben müssen die finanziellen Auswirkungen des Vorschlags und der damit verbundene Aufwand für die kommunale Ebene stärker in den Blick genommen werden. Der VO-V macht zwar keinerlei Vorgaben hinsichtlich der Inhalte der Verfahren oder der anzuwendenden IT-Lösungen. Mit den Regelungen werden aber für Kommunen verstärkte Investitionen in die digitale Infrastruktur und somit erhebliche Kosten verbunden sein. Weil diese Online-Dienste in deutschen Städten, Landkreisen und Gemeinden allenfalls erst teilweise verfügbar sind, müssten sie perspektivisch entwickelt werden, um die Kommunen online- und damit anschlussfähig zu machen. Die EU übernimmt jedoch lediglich die Kosten für die Entwicklung und Wartung der entsprechenden IT-Tools auf Unionsebene sowie die Kosten für den Einsatz der zusätzlichen Sprache. Dies wird aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände mit Blick auf den zu erwartenden Investitionsbedarf als nicht ausreichend angesehen. Hier wären aus unserer Sicht Bund und Länder gefordert, da der erforderliche Umsetzungsaufwand die Leistungsfähigkeit zumal kleinerer Städte und Gemeinden bei weitem überfordern dürfte.

Schließlich ist die im VO-V vorgesehene 2-Jahres-Frist deutlich zu kurz bemessen und sollte an die nationale Frist angepasst werden. Das neue OZG des Bundes soll innerhalb von fünf Jahren zu einer weitreichenden Harmonisierung der Verwaltungsverfahren zwischen den föderalen Ebenen und zur Errichtung eines nationalen Portalverbundes führen. Der vorliegende Vorschlag der EU-Kommission für Verbundvorgaben wird bei der Ausgestaltung des nationalen Portaldesigns zusätzlich zu berücksichtigen sein, was einen erheblichen Anpassungsbedarf für das nationale Design auslösen kann. Auch die Städte, Landkreise und Gemeinden werden

ihrerseits dann unionsrechtlich verpflichtet sein, ihre Verwaltungsverfahren medienbruchfrei elektronisch auszugestalten und dabei neben der Portallösung insbesondere die Vorgaben aus der vorliegenden Verordnung mit zu beachten. Um dies gewährleisten zu können, sind aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände zwei Jahre für die Umsetzung der an Kommunen gerichteten Vorschriften des VO-V weitaus zu kurz bemessen.

Wir möchten Sie bitten, unsere Ausführungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und in die Ratsverhandlungen auf europäischer Ebene einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Dr. Helmut Fogt
Beigeordneter
des Deutschen Städtetages



Dr. Kay Ruge
Beigeordneter
des Deutschen Landkreistages



Uwe Lübking
Beigeordneter
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes